

Die Linke Thüringen LSK
Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt

[REDACTED]

**Die Linke Thüringen
Landesschiedskommission**

Vorsitzender Alexander Klein
Eugen-Richter-Str. 44
99085 Erfurt

Telefon: 0361 60 111 -30
aklein@die-linke-
thueringen.de
www.die-linke-thueringen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE10820510000130029424
BIC: HELADEF1WEM

Erfurt, der 12.02.2026

Im Schiedsverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen
Ausschluss

LSK-TH/001-25-A und 002-25-A

ergeht nach der Beratung der Landesschiedskommission durch die Mitglie-
der [REDACTED]
vom 12.02.2026 folgender

Beschluss

1. Der Antragsgegnerin werden sämtliche ausgeübter Parteiämter und Mandate aberkannt.
2. Es wird festgestellt, dass die Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegnerin gemäß § 4 der Bundessatzung abweichend von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten eingeschränkt werden.
3. Der Antragsgegnerin verbleibt ausschließlich das Recht nach § 14 Abs. 1 c,
 - a) an Mitgliederversammlungen der Partei als Gast teilzunehmen und
 - b) im Rahmen dieser Mitgliederversammlungen das Rederecht zu beantragen.
4. Im Übrigen ruhen sämtliche weiteren Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegnerin, insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung, die Teilnahme an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Gremienarbeit, die Stellung von Anträgen, der Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern zur gemeinsamen Einflussnahme sowie die Mitwirkung an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und eigene Bewerbungen.
5. Die vorstehenden Einschränkungen werden für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung angeordnet.

Begründung

Der Entscheidung der LSchK liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

I. Tatbestand

Der Antragsteller legte mit seinem Antragsschreiben vom 12.09.2025 dar, dass ihm von mehreren Mitgliedern der Partei mitgeteilt wurde, dass die Antragsgegnerin während des Parteitages im Juni 2025 in Ilmenau antisemitische, gewaltverherrlichende und den Holocaust relativierende Äußerungen unter anderem in einem mittlerweile gelöschten TikTok-Video getätigt habe.

Weiterhin legt er dar, dass die Antragsgegnerin einen [REDACTED] im Rahmen einer Debatte der [REDACTED] verbal angegriffen wurde und diffamierende Äußerungen getätigt worden sein. In einem pseudonymisierten Video, welches auf TikTok veröffentlicht wurden die Angriffe auch veröffentlicht und ließ dennoch auch für Dritte erkennen, wer die angesprochene Person ist.

Weiterhin habe die Antragsgegnerin ebenfalls in einem TikTok-Video den [REDACTED] in einer Form eines innerdeutschen Regionalchauvinismus

angegriffen. Dieses Verhalten sei geeignet eine innerparteiliche Spaltung in Ost-West zu vertiefen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens verwies der Antragsteller darauf, dass die Antragsgegnerin in ihren Videos sowie den dazugehörigen Chats angekündigt hat bzw. beworben habe, Antragsdokumente und Verfahrensunterlagen an verfahrensunbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Sodann sei nach der Wahl der Antragsgegnerin in den [REDACTED] eine mediale Öffentlichkeit über die sozialen Medien hinaus, in Zeitungsberichten und Podcasts entstanden, in der zu einem über das anhängige Ausschlussverfahren sowie damit auch über die von ihr getätigten Äußerungen als Zitate berichtet wurde. Damit sei eine öffentliche Dynamik entfaltet worden, die weit über den ursprünglichen Anlass hinausreiche und in der die von ihr vertretene Meinung nicht informierend dargestellt wurde, sondern erklärend oder kommentierend eingeordnet wurden. Dies zeige, dass der Fall nicht als singulärer Vorfall behandelt werde. Stattdessen wird er als Teil einer größeren politischen Frage verstanden, nämlich wie die Partei mit Formen der Holocaustrelativierung, mit antisemitischen Tendenzen und mit normativen Grenzüberschreitungen umgehe.

Der Antragsteller erneute daher mit Schreiben vom 11.11.2025 sein Anliegen die Antragsgegnerin auch aus den dort genannten Gründen und auch aus der durch die Antragsgegnerin gesuchten Öffentlichkeit und der damit verbundenen öffentlichen Darstellung der Partei als Antisemitisch auszuschließen.

Im Übrigen wird bezüglich der weiteren Einzelheiten auf die Antragsschriften verwiesen.

Der Antragsteller beantragt:

1. die Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.
2. Hilfsweise beantragt er der Antragsgegnerin die Aberkennung aller Parteiämter und Mandate und das Ruhen sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren.

Die Antragsgegnerin beantragt:

die Zurückweisung.

Die Antragsgegnerin weist die genannten Vorwürfe zurück. Die zitierten Äußerungen seien nicht getätigt worden sein, sowie bei tatsächlich getätigten Äußerungen wären aus dem Kontext gerissen worden.

Die vorgeworfenen Aussagen vom Parteitag habe sie nicht getätigt, was durch Zeugen bestätigt werden könne. Bei ihren Videos könne sicherlich über den von ihrem gewählten Ton diskutieren, es sei aber dabei zu beachten, dass diese Videos vor allem für die Basis und jüngere Menschen seien. Ihre Videos sollen Authentizität zeigen, zur eigenen Meinung auffordern, der Entfremdung der Partei von politisch interessierten jüngeren Menschen, von denen viele auch parteinah sind und eigene Frustrationen mit der Partei Die Linke haben, entgegenwirken und einen Austausch auf Augenhöhe anstoßen.

Insoweit Sie in den Begriff "Holocaust" in Bezug auf die Situation in Gaza verwandt habe, sei dies im Affekt erfolgt. Diese Verwendung sei falsch gewesen und daher sei das Video gelöscht worden. Sie erkenne die uneingeschränkte Singularität des Holocausts an, was sie in einem späteren Video auch erklärt habe.

Bezüglich [REDACTED], der sich in einem der Videos wiedererkannt haben wolle, weist die Antragsgegnerin daraufhin, dass ihr die in der Antragschrift [REDACTED] nicht bekannt gewesen sei.

Auch die weiteren Vorwürfe weist sie zurück.

Die Medienberichterstattung sei nicht nur für die Partei, sondern auch für sie negativ gewesen. Sie habe die Öffentlichkeit nicht gesucht. Vielmehr habe sie bei [REDACTED] ein öffentliches Statement zu ihrer Position veröffentlicht, in welchem sie die Taten der Hamas vom 7.10.2023 verurteile.

Im Übrigen wird auf die Akte verwiesen.

Durch die Landesschiedskommission wurde nach der ersten mündlichen Verhandlung vom 27.11.2025 ein weiterer Termin zur Beweisaufnahme für den 13.01.2026 bestimmt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Die Verfahren zu den AZ 001-25-A und 002-25-A werden zusammengeführt und gemeinsam entschieden.

Ein Mitglied kann unter anderem aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und damit ihren schweren Schaden zufügt. Ferner können seit der letzten Satzungsänderung auch mildere Mittel, wie die Aberkennung aller Parteiämter und Mandate und das Ruhen sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren statt des Ausschlusses tenoriert werden.

Allgemein liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, wenn das Mitglied einer Satzungsbestimmung, die ihm subjektive Pflichten auferlegt, zuwiderhandelt. Der Vorsatz setzt voraus, dass das Mitglied von der entsprechenden Satzungsbestimmung bzw. ihrem Anordnungsgehalt zum Zeitpunkt des Verstoßes Kenntnis hat und es zumindest billigend in Kauf nahm, dass sein Verhalten gegen die Norm verstößt (Lenski, PartG, § 10, Rn. 53f.). Demgegenüber fallen unter den Begriff der Ordnung der Partei alle Grundsätze - gleich ob geschrieben oder ungeschrieben -, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z. B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot (BGH, Urteil vom 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, juris Rn. 25; LG Berlin, Urteil vom 03. August 2012 - 36 O 178/11 -, juris Rn. 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen (Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34).

Der schwere Schaden zielt auf alle Handlungen ab, die geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Dabei dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadenbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für den Ausschluss genügen lassen (Morlok, PartG, § 10 Rn. 13). Als Schaden gilt neben einem materiellen Schaden auch ein Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen einer Partei, da Parteien eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstreben und deshalb auf die Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen sind. Ein immaterieller (schwerer) Schaden kommt in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Satzung bzw. Grundsätze oder Ordnung einer Partei zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Mit einer solchen Ausstrahlung in die Öffentlichkeit wird regelmäßig einhergehen, dass die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn Erscheinungsbild und (Selbst-)Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der - regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommene - Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist. Ein Parteiausschluss ist danach desto eher möglich, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei seinerseits in die Öffentlichkeit auszustrahlen geeignet ist (Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn. 24 f., m. w. N.). Ein Schaden kann auch in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei

im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung der inneren Zusammenarbeit (Ipsen, PartG, § 10, Rn. 64f).

Gemessen an diesen Maßstäben gelangt die Landesschiedskommission nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter Berücksichtigung des Eindrucks der mündlichen Verhandlungen gewonnenen Überzeugung zu der Einschätzung und Bewertung, dass die Antragsgegnerin gegen die Satzung und Ordnung der Partei verstoßen hat.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, dass die Antragsgegnerin antisemitische, gewaltverherrlichende und Holocaust relativierende Aussagen getroffen hat und diese auch öffentlich geworden sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass DIE LINKE. eine pluralistische Partei ohne Dogmen ist. Diskussionen sind, auch wenn es Beschlüsse gibt, immer notwendig und zulässig. Auch kann und muss von einem Parteimitglied zu keinem Zeitpunkt verlangt werden, seine Meinung, auch wenn diese gegen eine Mehrheitsmeinung steht, zu verstecken.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen der Parteien des Verfahrens lässt sich erkennen, dass beide Parteien die geschilderten Sachverhalte sehr unterschiedlich wahrnehmen bzw. wahrgenommen sehen.

Zunächst ist dazu festzuhalten, dass seit dem Beschluss des Bundesparteitages vom 18.10.2024 feststeht, dass durch die Partei niemals die Rolle des Antisemitismus ignorieren wird, welcher den mörderischen Terror von Hamas oder Hisbollah antreibt. Wer in Nahost oder hierzulande antisemitische Ressentiments befeuert, wer das Existenzrecht Israels in Frage stellt, wer gegen jüdische Menschen hetzt oder den Terror der Hamas relativiert, kann für uns ebenso wenig Bündnispartner*in sein wie diejenigen, die rassistische, anti-muslimische oder anti-palästinensische Angriffe und Propaganda gutheißen oder betreiben. Für Antisemitismus und Rassismus ist kein Platz in der Linken.

Ferner ist in dem Beschluss formuliert, dass aus der Geschichte des Holocaust und des Antisemitismus die Existenz des Staates Israel eine historische Notwendigkeit ist. Die historische Verantwortung Deutschlands dabei aber keine bedingungslose Unterstützung der Kriegsführung der ultrarechten Netanyahu-Regierung bedeutet.

Womit die im Programm festgehaltene Grundsätze nochmals bestätigt und auf den auch hier maßgeblichen Hintergrund festgehalten wurden.

Aufgrund der Beweisaufnahme steht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Antragsgegnerin die vorgehaltenen Äußerungen: „Ich will nur

noch Molotows werfen“; Manche Menschen sollte man einfach verbrennen“ tatsächlich auf dem Parteitag geäußert hat.

Diese Aussagen tätigte sie auch öffentlich. Für das Erreichen der Öffentlichkeit reicht es aus, dass die Äußerung auch unabhängig von der Öffentlichkeit des Ortes von einem größeren nach Zahl und Individualität unbestimmten und durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann. Dies gilt auch für Versammlungen, wo sich ein begrenzter Personenkreis, der sich räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigt hat, die Aussage wahrnehmen kann.

Aus der Zeugenbefragung geht hervor, dass [REDACTED] die Aussagen der Antragsgegnerin so wahrgenommen hat. Die Aussagen waren auch gut vernehmbar gefallen. Die Aussage und die Art der Darstellung der Geschehnisse durch Zeugen, ruhig und sachlich sowie ohne einen erkennbaren Belastungsseifer, lassen hier den Schluss zu, dass es an diesem tatsächlich war.

Die von der Antragsgegnerin genannten Zeugen waren zu dem Zeitpunkt der jeweils nicht in einem solchen Nahbereich, dass ihre Aussagen direkt wahrgenommen werden konnten, da u.a. [REDACTED] im Tagungspräsidium saß, sowie [REDACTED] 2 Reihen hinter hier. Die schriftliche Stellungnahme der abwesenden [REDACTED] kann vorliegend nicht verwertet werden.

Dass die Antragsgegnerin eine Aussage dahin getroffen habe, dass der Staat Israel kein Existenzrecht habe, konnte nicht bewiesen werden, da der Zeuge nicht erschien.

Die Äußerung „Das ist der Holocaust“ über die Angriffe der israelischen Armee auf Gaza in einem von ihrem veröffentlichten Video (Video 1.1) auf der Plattform TikTok hat die Antragsgegnerin eingeräumt.

Diese Äußerung ist nicht nur strafrechtlich bewehrt, sondern steht auch konkret gegen die Programmatik der Partei. Durch die Veröffentlichung dieser Aussage über ihren Account bei der Plattform TikTok ist die Aussage auch in die Öffentlichkeit gelangt. Die nachträgliche Löschung des Videos mag zwar eine zukünftige Wahrnehmung verhindern, bis dahin jedoch konnte diese Aussage im Video, in welchem auch klar auch die Stellung der Antragsgegnerin als Politikerin der Partei erkennbar war, sich verbreiten. Eine vollständige Löschung der Inhalte war zu diesem Zeitpunkt rein technisch nicht mehr möglich, auch wenn der Inhalt nicht mehr im Account der Antragsgegnerin auftaucht.

Im Weiteren ist durch die Beweisaufnahme als gesichert anzusehen, dass die Antragsgegnerin mittels Beleidigung und Herabwürdigung, einem reaktionä-

ren Geschlechterbild sowie der Nutzung einer gewaltvollen Sprache agierte und dabei nicht nur innerparteilich sondern auch nach außen aufgetreten ist.

Auch hier nutze die Antragsgegnerin erneut die Videoplattform TikTok um ihre Meinungsäußerungen auf Erfahrungen aus parteiinternen Diskussionsrunden kundzutun.

Die Aussage der Antragsgegnerin wurde damit erneut öffentlich getätigt und war geeignet, den Sprachgebrauch innerhalb der Partei widerzuspiegeln und diesen gegenüber Dritten als unangemessen wahrnehmbar zu machen.

Die Aussagen [REDACTED] waren insoweit deutlich, dass die in den Videos der Antragsgegnerin verwendete Sprache als geeignet angesehen wurde, die Partei in der Öffentlichkeit als negativ darzustellen. Die daraufhin erfolgten Gespräche, die wie die Zeuginnen mehrfach betonten unter schwierigen Bedingungen überhaupt zustande kamen, führten bei der Antragsgegnerin nicht zur Einsicht, dass eine Repräsentantin der Partei, welche die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen [REDACTED] war, die Gesamtheit der Partei vertreten können muss.

Zwar hätte es hier einem professionelleren Umgang, mit dem vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegenden Fehlverhalten der Antragsgegnerin geben müssen. Die Partei hätte, vor allem, wenn im Vorhinein absehbar ist, dass Veranstaltungen konfliktträchtigen sein könnten, ihren Schutzauftrag ausüben müssen. Dieser gilt, sowohl für die ordnungsgemäße Durchführung und Ablauf der Veranstaltung als auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Veröffentlichung eines weiteren Videos der Antragsgegnerin, in welchem diese u.a. äußert „Männer, fuckin, linke, deutsche Männer ...“ wird von ihr zugestanden. Die in ihrer Stellungnahme selbst aufgeführte gesamte Inhalt des Videos zeigt eindeutig, dass die verwendete Sprache sehr aggressiv ist. Auch ist diese sehr abwertend gegenüber den Teilnehmern der Diskussionsgruppe, welche die Einhaltung von Regeln fordern. Es handelt sich damit einen vollkommen unangemessenen und im vorliegenden Fall auch ableistischen Sprachgebrauchs.

[REDACTED] hat dazu glaubhaft geschildert, dass hier seine Aussage gegenüber die Antragsgegnerin wieder entdeckte und dies auch durch Dritte erkannt wurde. Ferner musste [REDACTED] aufgrund der Situation und des von der Antragsgegnerin gezeigten Verhaltens, das Herabwürdigens befürchten im nächsten Video der Antragsgegnerin aufzutauchen und dort erneut vor einer unbekannten Öffentlichkeit herabgewürdigt zu werden.

Auch [REDACTED] schilderte, dass das anfangs guten Verhältnis mit der Antragsgegnerin umschlug. Nach einer Vielzahl von Beschwerden habe [REDACTED] an diese Gesprächsangebote gemacht, wurde jedoch von ihr massiv verbal

und körperlich bedrängt. Auch hier haben Dritte Kenntnis über interne Chatverläufe durch die Antragsgegnerin erhalten. Auch ■■■ befürchtete in den Videos der Antragsgegnerin angegriffen zu werden.

Es steht fest, dass unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, etwa in Form ehrwürdiger oder herabsetzender Äußerungen, ein Verstoß gegen die Parteiordnung darstellen. Zu verlangen ist intern wie auch nach außen „stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder: Herabsetzungen oder Verächtlichmachungen sind nicht hinzunehmen.“ (Morlok, PartG, § 10 Rn. 12)

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind „Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.“ (Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34). Unzweifelhaft hat die AG gegen dieses Gebot tatbestandsmäßig mit ihren TikTok-Beiträgen verstoßen. Verschärfend kommt dabei zum Tragen, dass diese Äußerung damit öffentlich erfolgte.

Letztlich seien auch in der Zukunft persönliche Herabwürdigungen, Diskriminierungen, Verächtlichmachungen und Bedrohungen von Politikern und Genossen durch die Antragsgegnerin zu erwarten. Dafür spreche auch der geäußerte Vorwurf an den Antragsteller und er wolle Meinungsunterscheidungen zulassen (etos.media 3.1.2026)

Unstreitig hat die Antragsgegnerin auch in Bezug auf ■■■■

die Aussage in einem Video veröffentlicht: „So ist er halt, weil er eine westdeutsche Sozialisation hat. Er ist keiner von uns. Keiner von uns. Er ist ein Wessi!“. Dies hat sie in ihrer Stellungnahme insoweit auch zugestanden, dies jedoch durch Impulsivität gerechtfertigt.

Weiterhin ist unstreitig, dass die Antragsgegnerin das Schiedsverfahren in die Öffentlichkeit getragen hat. Dies ist in der Sache nur soweit zulässig, dass über das Verfahren selbst berichtet werden darf, hier ist aus den Anträgen zitiert worden und es ist auch die Antragsschrift zur Veröffentlichung angeboten worden. Dies wurde sodann nach ■■■■

■■■■ auch in überregionalen Medien, insbesondere denen, die die Partei DIE LINKE ablehnen, für die Darstellung eines Antisemitismus in der Partei herangezogen.

Es ist daher festzuhalten, dass nach der Beweisaufnahme erkennbar ist, dass die vielfach Versuche auf die Antragsgegnerin mäßigend und verständnisändernd einzuwirken fehlschlagen. Die Gespräche führten zu keiner nachhaltigen Verbesserung des Verhaltens oder Änderung der Haltung der Antrags-

gegnerin, wie es [REDACTED] auch deutlich machten.

Einem Ausschlussverfahren vorausgehen sollte jedoch immer der Versuch der milderer Mittel. Dass zum Zeitpunkt des Antrags keine parteiinterne Mediationsstelle bestand, darf der Antragsgegnerin zwar nicht zum Nachteil gereichen. Anstrengung eine externe Mediation hinzuziehen waren nicht erkennbar.

Aus den Einlassungen der Antragsgegnerin, ihrem Verhalten während der Beweisaufnahme und auch in den Medienberichten und Interviews der Antragsgegnerin mit ihr gewogenen Medien ist festzustellen, dass die Antragsgegnerin bis heute zu keinem Zeitpunkt Reue zeigt. Sie zwar ihr Verhalten reflektiert und zumindest für den Stadtverband ihren Schlüsse aus dem anhängenden Verfahren gezogen und ihre Funktion im Stadtvorstand ruhen lassen. Jedoch konnte sie weder sich für das ehrverletzende bzw. sexistische Verhalten gegenüber [REDACTED] entschuldigen. Gegenüber dem Vorwurf des Antisemitismus lässt sie keine Bereitschaft einer Reflexion erkennen.

Es ist daher unter Beachtung der Entscheidungen der Bundesschiedskommission gerade zum Aspekt der Videoveröffentlichungen festzuhalten, dass ein schwerer Schaden für die Partei sich bereits daraus ergibt das die Antragsgegnerin als Raum für die hier in Rede stehenden Äußerungen selbst soziale Netzwerke und Messenger ausgewählt hat. Sie hat ihre Äußerungen insofern, ähnlich wie der Besteller einer Plakatwand, an eine unvorhersehbare und unkontrollierbare Anzahl an Personen der allgemeinen Öffentlichkeit gerichtet. Dass somit eine Vielzahl von Personen, auch Dritten, außerhalb der Partei Stehende, einschließlich der Medien, Kenntnis von den Äußerungen erhalten konnten.

Die antisemitischen Äußerungen vom Parteitag im Juni 2025 mögen zwar nur einer kleinen Öffentlichkeit bekannt gewesen sein. Durch die Veröffentlichung des Ausschlussantrages ist auch hier eine breite Veröffentlichung erfolgt.

Eine positive Verhaltensprognose ist nicht gegeben. Es besteht keine begründete Aussicht darauf, dass die Antragsgegnerin ihr Verhalten künftig so ausrichten wird, dass weiterer Schaden von der Partei abgewendet werden kann. Vielmehr liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung der Partei im Sinne des § 10 Abs. 4 PartG vor.

Durch die nachweislich unbefugte Weitergabe des Ausschlussantrags, der sensible personenbezogene Daten von Betroffenen und Zeuginnen enthielt,

an parteifremde Dritte hat die Antragsgegnerin in erheblicher Weise gegen die Schiedsordnung sowie gegen grundlegende innerparteiliche Verfahrens- und Schutzpflichten verstoßen. Dieses Verhalten hat das laufende Verfahren konkret gefährdet und der Partei sowie ihren Strukturen bewusst weiteren Schaden zugefügt.

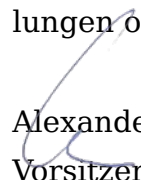
Die Mitglieder der Partei dürfen darauf vertrauen, dass jedes Mitglied die tragenden Grundsätze und Wertentscheidungen der Partei anerkennt und wahrte. Dieses Vertrauen ist wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Partei und wird durch das Verhalten der Antragsgegnerin nachhaltig erschüttert. Zwar sind bei der Bewertung parteischädigenden Verhaltens Abstufungen nach Funktion und Verantwortung innerhalb der Partei vorzunehmen; jedoch ist auch die durch öffentliche Äußerungen erreichte Außenwirkung in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Die Aussagen der Antragsgegnerin sind nicht mehr geeignet, den innerparteilichen Grundkonsens zu gewährleisten. Vielmehr offenbaren sie ein tiefgreifendes Fehlverständnis hinsichtlich zentraler Grundpositionen der Partei, insbesondere in Bezug auf Antisemitismus, das Bekenntnis zur Gewaltfreiheit, die Abkehr von Geschlechterstereotypen sowie eine progressive gesellschaftspolitische Grundausrichtung.

Es ist für die Partei aber festzuhalten, dass diese die universellen Menschenrechte als umfassendes, globales Projekt sieht, in dem politische, soziale und wirtschaftliche Rechte für alle untrennbar sind. Die praktische Umsetzung und Auslegung wird dabei z.T. innerhalb der Partei kontrovers diskutiert. So z. B. die Tatsache, dass die Kritik an Israel bezüglich des Vorgehens im Gaza-Streifen als Reaktion auf den terroristischen Überfall der Hamas als von vielen Mitgliedern als nicht verhältnismäßig angesehen wird.

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass der Partei durch das Verhalten der Antragsgegnerin ein erheblicher Schaden zugefügt wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und auch unter Beachtung, dass die Parteistrukturen nicht ausreichend darlegen konnten, dass alle milderen Mittel ergriffen wurden, erscheint es jedoch auch unter Beachtung der Nahost-Debatte ausreichend, anstelle eines Parteiausschlusses eine schwerwiegende, jedoch weniger endgültige Ordnungsmaßnahme zu verhängen. Zur Abwehr weiteren Schadens durch das Verhalten der Antragsgegnerin und damit zum Schutz der innerparteilichen Ordnung ist daher die Aberkennung sämtlicher von der Antragsgegnerin ausgeübter Parteiämter und Mandate geboten. Abweichend von den in der Satzung vorgesehenen allgemeinen Mitgliedschaftsrechten sind die Rechte des ausschließlich auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen als Gast mit der Möglichkeit dort das Wort zu beantragen (§ 4 Abs. 1 c der Bundessatzungs, zu beschränken. Sämtliche weitergehende Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung, die Teilnahme an Wahlen, Abstimmungen,

Veranstaltungen oder Gremienarbeit, die Antragstellung, der Zusammenschluss mit anderen Mitgliedern sowie die Mitwirkung an Kandidatenaufstellungen oder eigene Bewerbungen, bestehen für die Dauer von 2 Jahren nicht.


Alexander Klein
Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

Beschwerde

gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung dieser
— Entscheidung bei

DIE LINKE. Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

— schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf
— schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.